

# Kurzarbeit

## Gesetzliche Regelung

### *Kurzarbeitsentschädigung = (KAE)*

- Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80 Prozent des anrechenbaren Verdienstaufschlags, d.h. 80 Prozent des auf die Ausfallstunden entfallenden Lohnes.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Kurzarbeitsentschädigung den Arbeitnehmern am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, ALV, NBU, KTG und BVG) entsprechend der normalen Arbeitszeit abzurechnen.
- Der Arbeitgeber muss zu seinen Lasten die Karenzzeit übernehmen. Der monatliche Selbstbehalt für die Unternehmungen beträgt seit dem 1. April 2009 einen Tag pro Monat. Die verkürzte Karenzfrist gilt bis zum 31. März 2011.
- Die Arbeitslosenkasse vergütet dem Arbeitgeber auf Rechnungen die ausgerichtete Kurzarbeitsentschädigung unter Abzug der Karenzzeit sowie die auf die Ausfallzeit entfallenden Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV.

### *Zusammenfassung*

*Kurzarbeit stützt die Konjunktur mehrfach; In unsicheren Zeiten ist sie ein wirksames Mittel, um voreilige Entlassungen zu verhindern. Davon profitieren sowohl die Beschäftigten als auch die Unternehmungen. Die Beschäftigten bleiben im Betrieb und sind versichert. Wenn die Nachfrage wieder steigt, verfügt die Unternehmung über intakte Produktionskapazitäten.*

*Das vorliegende Beispiel zeigt, dass der Lohn bei Kurzarbeit höher bleibt als bei Arbeitslosigkeit. Kurzarbeit stützt somit auch den Konsum.*

### *Lohnbeispiel*

<b>Ingenieur, 1 unterstützungsberechtigtes Kind</b>			
<b>Versicherter Verdienst: CHF 7'810.00 pro Monat</b>			
Ausgangslage	Lohnabrechnung	Lohn	Zusatzklärung
A. Kurzarbeit	50% Lohn vom Arbeitgeber	3'905.00	-
	80% von 50% (KAE) Kurzarbeitsentschädigung	3'124.00	-
		Total 7'029.00	Zuzüglich Kinder-/Ausbildungszulage, wie ohne Kurzarbeit
B. Arbeitslosigkeit	80% von 7'810.00	Total 6'248.00	Zuzüglich Kinder-/Ausbildungszulage pro Tage nach kantonaler Regel, sofern niemand anders Anspruch erheben kann.